



# **Electronic Monitoring (EM)**

**EM als Vollzugsform von kurzen  
Freiheitsstrafen nach Art. 79b StGB  
(front door)**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Zweck des EM-Konzepts Frontdoor (Strafvollzug)</b>	<b>4</b>
<b>2. Grundlagen</b>	<b>4</b>
2.1. Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats	4
2.2. Rechtliche Grundlagen	5
<b>3 Ziele beim Einsatz von EM Frontdoor</b>	<b>5</b>
<b>4 Funktionsmodell EM</b>	<b>5</b>
<b>5. Überwachungsarten</b>	<b>6</b>
5.1. Überwachung mit 7/24 Bewirtschaftung (Aktive Überwachung)	6
5.2. Überwachung mit nachträglicher Bewirtschaftung (Passive Überwachung)	7
<b>6. Überwachungsformen</b>	<b>7</b>
<b>7. Die EM-Technik</b>	<b>8</b>
7.1. Beschreibung der EM-Technik	8
7.2. Grenzen der Technik	8
<b>8. Grundsätze für den Einsatz von EM Frontdoor</b>	<b>9</b>
<b>9. Involvierte Stellen</b>	<b>9</b>
9.1. Einweisende Behörde	9
9.2. EM-Vollzugsstelle	9
9.2.1. Ressourcen	9
9.2.2. Rollenbeschreibung	10
9.2.3. Mitarbeiterprofil	10
9.3. Technischer Betreiber	11
<b>10. Fallbearbeitung</b>	<b>12</b>
10.1. Prozessüberblick	12
10.2. EM beantragen	13
10.3. Vorabklärung	13
10.4. Eignungsabklärung	14
10.5. Empfehlung für EM	15
10.6. Verfügung von EM	15

<b>10.7. Organisation Vollzug</b>	<b>15</b>
<b>10.8. Installation EM</b>	<b>16</b>
<b>10.9. Vollzug</b>	<b>16</b>
<b>10.10. Verstöße, Abbruch</b>	<b>17</b>
<b>10.11. Bedingte Entlassung</b>	<b>17</b>
<b>10.12. EM deinstallieren und Abschluss</b>	<b>17</b>
<b>11. Evaluation und Controlling</b>	<b>17</b>
<b>12. Kosten</b>	<b>18</b>
<b>13. Umgang mit Datenschutz</b>	<b>18</b>
<b>14. Glossar / Abkürzungen</b>	<b>19</b>
<b>15. Anhänge</b>	<b>20</b>

## 1. Zweck des EM-Konzepts Frontdoor (Strafvollzug)

Das Vorliegende Konzept des **Electronic Monitoring- Vollzug Frontdoor (nachfolgend EM- Vollzug Frontdoor genannt)** hat zum Ziel, einen Überblick über den EM- Vollzug zu geben und den Fachkräften handlungsanleitende Leitblanken zur Ausübung ihrer Tätigkeit zur Verfügung zu stellen.

## 2. Grundlagen

Als Grundlage für den EM- Vollzug Frontdoor werden kurz die wichtigsten Empfehlungen und rechtlichen Grundlagen dargestellt.

### 2.1. Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats

In der Empfehlung CM/Rec(2014)4<sup>1</sup> befasst sich das Ministerkomitee des Europarates mit «electronic monitoring». Diese Empfehlung dient der Festlegung gemeinsamer Grundsätze für eine gerechte, verhältnismässige und effektive Verwendung der elektronischen Überwachung unter gleichzeitiger Wahrung der Menschenrechte der betroffenen Personen sicherzustellen.

Bei der Umsetzung von Electronic Monitoring kann die Empfehlung als Leitlinie für die Behörden herangezogen werden. Die Empfehlung des Ministerkomitees enthält unter anderem folgende Vorgaben:

- Der Entscheid über die Anordnung oder Aufhebung von „electronic monitoring“ soll durch eine gerichtliche Behörde gefällt werden oder jedenfalls gerichtlich überprüfbar sein.
- «Electronic monitoring» hat in seiner Dauer und Intensität verhältnismässig zur Schwere der begangenen Straftat oder zur eingeschätzten Gefahr, die von der Person ausgeht, zu sein. Es sollen zudem stets die individuellen Umstände der betroffenen Person mit einbezogen werden.
- Die Aufrechterhaltung der Massnahme «electronic monitoring» ist im Einzelfall regelmässig zu überprüfen.
- Ferner ist darauf zu achten, dass die Rechte und Interessen der Familie und betroffener Drittpersonen nicht stark beeinträchtigt werden.
- Die Zuweisung eines Wohnorts ohne die Möglichkeit, diesen zu verlassen, sollte vermieden werden, um Isolation und die damit verbundenen negativen Auswirkungen zu verhindern.
- Die Anordnung von «electronic monitoring» hat ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, Hautfarbe, Nationalität, Sprache, Religion, sexuellen Orientierung, politischen Anschauung, Herkunft, Besitz, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit oder des physischen oder psychischen Zustandes zu erfolgen.
- Die Anwendung, Ausgestaltung und die Dauer von «electronic monitoring» sollen gesetzlich geregelt sein.
- «Electronic monitoring» ist, um langfristig die Rückfallrate zu senken, stets in Kombination mit professioneller Intervention und Unterstützung zur sozialen Reintegration anzuwenden.

---

1

[https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?p=&Ref=CM/Rec\(2014\)4&Language=lanFrench&Ver=original&Site=CM&BackColorInternet=C3C3C3&BackColorIntranet=EDB021&BackColorLogged=F5D383&direct=true](https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?p=&Ref=CM/Rec(2014)4&Language=lanFrench&Ver=original&Site=CM&BackColorInternet=C3C3C3&BackColorIntranet=EDB021&BackColorLogged=F5D383&direct=true)

- Wird «electronic monitoring» im Rahmen eines Opferschutzprogramms angewendet, ist es essenziell, dass das Opfer seine Zustimmung zur Massnahme erteilt.

## 2.2. Rechtliche Grundlagen

Im schweizerischen Strafgesetzbuch sind unter Art. 79b das gesetzlich vorgesehene Strafmass und die minimalen Anforderungen für den Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen geregelt.

Weiter regelt die Richtlinie der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone betreffend die besonderen Vollzugsformen (gemeinnützige Arbeit, elektronische Überwachung [electronic Monitoring, EM], Halbgefängenschaft; SSED 12.0) sowie die anstaltsinterne Vollzugsordnung für die gemeinnützige Arbeit (GA) und die elektronische Überwachung (Electronic Monitoring, EM Front- und Backdoor) vom 23.12. den Strafvollzug mittels EM.

## 3 Ziele beim Einsatz von EM Frontdoor

Es gilt der Grundsatz, dass EM eine Vollzugsform für kurze Freiheitsstrafen ist und dadurch auch den Charakter einer Strafe haben muss.

Beim Einsatz von EM als Vollzugsform von kurzen Freiheitsstrafen können folgende Ziele formuliert werden:

1. Vermeidung von desintegrativen Wirkungen von Freiheitsentzug durch:
  - den Erhalt des Arbeitsplatzes,
  - die Aufrechterhaltung des sozialen Netzes,
  - Sicherung der finanziellen Selbstständigkeit,
  - Erhalt von Lebenskompetenzen,
  - Steigerung der Kosteneffizienz im Justizvollzug.

EM wird als Vollzugsform für Kurzstrafen als Mittel zur Vermeidung des Gefängnisaufenthalts eingesetzt. EM gilt als sozialverträgliche Sanktion, bzw. als „Vollzug in Freiheit unter Wahrung des Strafcharakters“.

2. Verminderung des Rückfallrisikos und Verbesserung der Legalprognose durch die soziale Beratung und Betreuung. Die Rückfallpräventive Deliktbearbeitung richtet sich nach den geltenden Standards des EM- Vollzugs Basel-Stadt.

## 4 Funktionsmodell EM

Beim Electronic Monitoring (EM), zu Deutsch elektronische Aufenthaltsüberwachung, wird dem EM- Klienten (EM-Träger) ein EM-Sender<sup>2</sup> am Fussgelenk angelegt. Dank diesem EM-Sender kann die Person je nach Überwachungsprofil zu bestimmten Zeiten oder rund um die Uhr überwacht werden.

Das Prinzip der Überwachung mittels EM beruht darauf, dass dem EM- Klient klare Auflagen auferlegt werden. Er verpflichtet sich, diese einzuhalten. Die anordnende Behörde bestimmt in einer Interventions- und Meldeplanung die Handlungen und Interventionen, die bei Verstössen oder Manipulationen vorzunehmen sind.

<sup>2</sup> Wird in der Umgangssprache auch Fussfessel genannt. Die EM- Vollzugsstelle des Kanton Basel-Stadt verzichtet aber auf die Verwendung des Begriffs Fussfessel, da der EM-Sender keine Fessel im eigentlichen Sinne ist.

Das Einhalten der Auflagen wird mittels EM überwacht. Ein Verstoss oder eine Manipulation wird unverzüglich im System angezeigt. Verstösst der EM- Klient gegen die Auflagen, so handeln die involvierten Stellen gemäss der im Vorfeld definierten Prozesse.

**Für die Durchführung von EM bedarf es in der Regel der folgenden Stellen:**

Gericht oder einweisende Behörde	Kontaktiert die Vollzugsstelle und beauftragt sie die notwendigen Abklärungen im Vorfeld durchzuführen und verfügt den EM- Vollzug.
Vollzugsstelle (Führt die Abklärung durch)	Richtet die technischen Geräte bei dem EM- Klienten ein und sorgt für die soziale Betreuung sowie die technische Überwachung.
Assistance	In gewissen Fällen ist es sinnvoll, eine Assistance, wie z.B. Opferbetreuung in den Vollzug miteinzubeziehen.
Überwachungszentrale (ÜWZ)	Sie ist permanent besetzt (24/7) und überwacht die Einhaltung der Auflagen. Mitarbeitende der ÜWZ arbeiten sämtliche Meldungen ab, die im Verlauf der Überwachung eintreffen. Die Abarbeitung verläuft nach vordefinierten Abläufen. Die Aufgaben einer ÜWZ kann auch von einem externen Dienstleister erbracht werden.
Polizei	Interveniert für die Arrestation der überwachten Person und falls notwendig, zum Schutz des Opfers. Die Polizeiintervention ist nur bei bestimmten Überwachungsprofilen vorgesehen.
Technischer Betreiber	Der technische Betreiber stellt die technische Infrastruktur. Die technische Infrastruktur besteht aus dem EM-Server (EM-Serveranlage (Hardware) innerhalb eines Rechenzentrums, worauf die EM-Software läuft) und den Feldgeräten.

## 5. Überwachungsarten

Es werden prinzipiell zwei unterschiedliche Arten von Überwachungen definiert.

### 5.1. Überwachung mit 7/24 Bewirtschaftung (Aktive Überwachung)

Eine Überwachung mit 7/24 Bewirtschaftung rund um die Uhr wird üblicherweise aktive Überwachung genannt. Bei der aktiven Überwachung wird nach Meldungseingang bei der vordefinierten Stelle (i. d. R. die Überwachungszentrale) umgehend eine Reaktion in Form einer vordefinierten Intervention ausgelöst. Diese Reaktion kann ein telefonischer Kontakt mit dem EM- Klienten sein, um ihn auf den Vorstoss aufmerksam zu machen. Die Reaktion kann aber auch in einer sofortigen Information an die Behörden oder dem Einleiten einer Polizeiintervention bestehen.

## 5.2. Überwachung mit nachträglicher Bewirtschaftung (Passive Überwachung)

Die Überwachung mit nachträglicher Bewirtschaftung wird üblicherweise passive Überwachung genannt. Die passive Überwachung benötigt keine unmittelbare Reaktion (Intervention). Eine Reaktion wird in der Regel während den Bürozeiten durch die EM-Vollzugsstelle sichergestellt. Die Überwachungszentrale ist bei den passiven Überwachungen in der Regel nicht notwendig.

## 6. Überwachungsformen

Mit der eingesetzten EM-Technik<sup>3</sup> sind folgende Überwachungsformen durchführbar. Diese können kombiniert angewendet werden.

Beim **klassischen Hausarrest** muss der EM- Klient zu bestimmten Zeiten zu Hause sein. Tagsüber darf er das Haus verlassen, um zu arbeiten oder Arztbesuche oder dergleichen wahrzunehmen. Das Nichteinhalten der vereinbarten An- und Abwesenheitszeiten wird durch das EM-System gemeldet. Während der vereinbarten Abwesenheitszeiten findet in der Regel keine Überwachung statt. Der EM- Klient muss die Abwesenheit jedoch mittels Nachweisen (z.B. Arbeitszeitkontrolle) belegen. Der klassische Hausarrest erfüllt somit einen ähnlichen Zweck wie die Halbgefängenschaft.

Beim **Rayonverbot** oder **Rayonarrest** werden Zonen definiert und vorgegeben, die der EM- Klient nicht betreten (Rayonverbot) oder nicht verlassen (Rayonarrest) darf. Begibt er sich in die Nähe der Grenze dieser Zone (in die sogenannte Pufferzone) wird er gewarnt. Überschreitet er die Grenze, so wird eine Meldung abgesetzt und gemäss vordefinierten Abläufen abgearbeitet. Bei der aktiven Überwachung bearbeitet die ÜWZ den Fall gemäss den vordefinierten Abläufen.

Beim sogenannten **Bewegungsprofil** wird rund um die Uhr aufgezeichnet, wo sich der EM- Klient befindet. Dies erlaubt neben den Kenntnissen über den jeweiligen Aufenthaltsort auch nachträglich nachvollziehbare Hinweise zu deren Verhalten.

Beim **Kontaktverbot** erhält der EM- Klient die Auflage, eine bestimmte Person (meist Opfer) nicht zu kontaktieren. Dieses Verbot ist meistens mit einem Rayonverbot verbunden. Das Opfer erhält ebenfalls ein Ortungsgerät, das es mit sich trägt. Kommen sich der EM- Klient und das Opfer zu nahe, erhält die ÜWZ eine Meldung und kann nach den vordefinierten Abläufen die entsprechenden Stellen informieren.

Beim **Alkoholverbot** wird der EM- Klient vom System aufgefordert, einen Alkoholtest durchzuführen. So kann die Alkoholabstinenz oder ein definiertes Limit einfach kontrolliert werden.

### Empfehlung

Es wird empfohlen, für die Anwendung EM als Vollzugsform von kurzen Freiheitsstrafen mit folgenden Überwachungsprofilen zu arbeiten:

- Hausarrest (RF) (**Normalfall**)
- Hausarrest (RF) mit Alkoholüberwachung (in **Ausnahmefällen**)
- und **selten** das Überwachungsprofil mit GPS (Rayonverbot, Rayonarrest, Bewegungsprofil) kombiniert mit RF-Hausarrest.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> Die Überwachungsformen können je nach eingesetzter EM-Technik von dieser Beschreibung abweichen.

<sup>4</sup> Beispielsweise Lastwagenfahrer, die häufig nicht zuhause übernachten. Zu denken ist auch an Fälle, bei denen überprüft werden soll, ob eine Person wirklich arbeitet, wenn es verschiedene (oder keine fixen) Arbeitsadressen gibt, was bei selbständig Erwerbenden möglich ist.

## 7. Die EM-Technik

### 7.1. Beschreibung der EM-Technik

Im Kanton Basel-Stadt werden folgende technische Mittel für den EM- Vollzug eingesetzt

- **RF Überwachung:** Eine auf „radio frequency“ basierte Datenübertragung. Sender und Empfänger müssen in einer bestimmten Reichweite zueinander sein, damit die Datenübertragung stattfinden kann. Verlässt der EM- Klient die Empfangsreichweite (Wohnung), kann der Aufenthaltsort durch die elektronische Überwachung nicht mehr bestimmt werden. Ein Sender wird am Fuss- oder Handgelenk des EM- Klienten angebracht. Das Gerät kann anschliessend nur noch durch Zerstören des Sicherheitsverschlusses oder -bandes entfernt werden. Jegliche Manipulation wird sofort registriert.
- **GPS Überwachung:** Die Überwachung via Satellit bietet die Möglichkeit, einen EM- Klienten ausserhalb seiner Wohnung oder ausserhalb der RF-Reichweite des Empfängers zu überwachen. Die Position des Klienten wird mittels Satellitenlokalisierung (GPS) ermittelt und via Mobilfunknetz an die EM-Zentrale weitergeleitet. An Orten ohne GPS-Empfang wechselt das Gerät auf die LBS-Ortung (Ortung über Mobilfunkantennen). Diese LBS-Positionsangaben sind zwar ungenauer als GPS, erlauben aber ein Weiterführen der Ortung. Es können erlaubte Zonen (z.B. Wohnort, Arbeitsort, ..) mit hinterlegtem Zeitplan und Sperrzonen (z.B. Wohnregion des Partners, bekannte Drogenumschlagplätze, Fussballstadien, ...) definiert werden. Jeglicher Verstoss gegen den Zeit- oder Zonenplan wird sofort gemeldet. Die Positionsdaten werden im System gespeichert und können jederzeit eingesehen werden.

### 7.2. Grenzen der Technik

Die EM-Überwachung von Personen mittels den Techniken GPS oder RF hat technische Grenzen, welche den anordnenden Behörden bekannt sein müssen, damit in das Instrument EM keine falschen Hoffnungen und Erwartungen gesteckt werden.

Das EM-System erlaubt Überwachungen mit RF- und GPS-Technologie. Das EM-System garantiert jedoch keine permanente und präzise Ortung, die unter anderem bei dringenden Polizeieinsätzen unabdingbar wäre.

Beim Einsatz von GPS müssen die Zonengrössen fallbezogen (je nach Überwachungsziel, Urbanität, Topographie) definiert werden. Bei passiven Überwachungen sind Zonen ab 150m Radius möglich. Bei aktiven Überwachungen sind Zonen von 2km Radius in Städten und 20km im ländlichen Bereich üblich.

Die EM-Feldgeräte senden periodisch Statusmeldungen. Ein Kommunikationsunterbruch wird nicht sofort auf der Arbeitsstation angezeigt. Die Daten werden verzögert vom Feldgerät zu den EM-Servern gesendet. Bei einem Ausfall des Systems werden keine Daten mehr auf der Arbeitsstation angezeigt. Auch hier erfolgt die Übertragung der Daten vom Feldgerät zu den EM-Servern, sobald das System wieder funktioniert.



## 8. Grundsätze für den Einsatz von EM Frontdoor

Für den Einsatz von EM als Vollzugsform für kurze Freiheitsstrafen gem. Art. 79b StGB gelten folgende Grundsätze:

1. Mit einer EM-Überwachung kann die Ausführung einer Flucht oder Tat nicht verhindert werden. Durch die schnellere Reaktionszeit und die bessere Beweisführung wird der EM Träger aber darin bestärkt, sich an die Auflagen zu halten und weder Flucht noch Tat zu begehen.
2. EM bedingt die Zusage und Mitarbeit der verurteilten Person.
3. EM wird als technisches Hilfsmittel zur Überwachung und Kontrolle der angeordneten Auflagen eingesetzt.
4. EM erhöht die Sicherheit nicht: Es darf deshalb bei Gefährdung Dritter nicht angewendet werden.
5. Alarme und Verdachtsmomente werden sorgfältig abgeklärt. Bei erwiesenen Verstößen wird konsequent gemäss den rechtlichen Vorgaben sowie den definierten Abläufen gehandelt.
6. Personen, die mit EM arbeiten oder EM verfügen, sind mit diesen Grundsätzen, den technischen Möglichkeiten sowie den Chancen, Grenzen und Risiken des EM vertraut.

## 9. Involvierte Stellen

### 9.1. Einweisende Behörde

Die einweisende Behörde erteilt die folgenden EM-Vollzugsverfügungen, welche auf dem Verwaltungsweg anfechtbar sind:

- Vollzugsbefehl (Bewilligung der Strafverbüßung im EM-Vollzug)
- Weisungen
- Unterbrechung des EM-Vollzugs
- Widerrufs- und Abbruchsentscheid

Die einweisende Behörde gewährt das rechtliche Gehör.

### 9.2. EM-Vollzugsstelle

Die EM-Vollzugsstelle übernimmt nach der Auftragserteilung durch die einweisende Behörde die Eignungsabklärung sowie den Vollzug (darin enthalten sind die technische und soziale Betreuung und Kontrollen) des EM- Klienten.

#### 9.2.1. Ressourcen

Aufgrund der Betreuungssituation (Sowohl technische wie soziale Betreuung) werden für die Betreuung pro EM Klient zwischen 5 und 10 Stellenprozent benötigt. Ein Fallverantwortlicher kann pro Jahr bei einem 100% Pensum max. 17 EM Klienten betreuen.(s. entsprechende Berechnung dazu im Dokument Personalressourcen EM Vollzug 01.02.).

### 9.2.2. Rollenbeschreibung

Die Aufgaben der EM-Vollzugsstelle sind:

- Durchführung der Eignungsabklärung (Assessment):
  - Prüfen der detaillierten Voraussetzungen für das Electronic Monitoring
  - Empfehlung für Verfügung/Ablehnung EM-Vollzug (allenfalls mit Antrag auf Vollzugskostenerlass und Empfehlung für zusätzliche Auflagen)
- Durchführung des EM-Vollzuges:
  - Erstellen des Vollzugsplans mit Wochenprogramm
  - Installation/Deinstallation der technischen Geräte bei der Unterkunft des EM- Klienten
  - Überwachung des EM-Vollzuges und Abarbeiten der Systemmeldungen
  - Soziale Betreuung und Beratung
  - Durchführung von Disziplinarverfahren
  - Erstellen von schriftlichen Disziplinarverfügungen
  - Vollzug von Disziplinarverfügungen
  - Vollzugsgespräche
  - Mitarbeit in der laufenden Konzeptentwicklung
  - Überwachen der Progressionstermine und Entscheide sowie Antragstellung hinsichtlich der Progressionsstufen, der Rückstufung, der Sanktionen und des Abbruchs
  - Erstellen von Verlaufs- und Führungsberichten
  - Krisenintervention (Vollzug und im sozialen Bereich)
  - Berichterstattung bei Beschwerden (auf Anordnung der Beschwerdeinstanz)
  - Deliktspezifische Rückfallprävention
- Überwachen der technischen Anlagen und Wartung der Geräte
- Information und Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnerinnen und – Partnern (Strafanstalten, einweisende Behörden, Bewährungsdienst, freie Mitarbeitende usw.)
- Fachaustausch im Rahmen von nationalen und internationalen Fachkonferenzen

Die EM-Vollzugsstelle Basel-Stadt hat ein Weisungsrecht gegenüber den EM-Klienten.

Die soziale Betreuung richtet sich nach den EM-Standards des Kantons Basel-Stadt.

### 9.2.3. Mitarbeiterprofil

Folgende Anforderungen werden an die Fachspezialisten als Fallverantwortliche gestellt:

- Studienabschluss in sozialer Arbeit FH oder einer äquivalenten Ausbildung
- Weiterbildung in Gesprächsführung und Beratung, Anwenderkenntnisse in MS Office
- Zusatzausbildung im Kontext des Justizvollzugs, rückfallpräventiver Methoden oder Gewaltberatung (siehe EM Standards).

Im Weiteren sind folgende Kompetenzen erforderlich:

- **Fachkompetenz:** Technisches Flair, organisatorische und analytische Fähigkeiten zur Planung von Arbeitsabläufen, Beratungskompetenz, Verständnis für EDV und Analyse von Daten. Grundkenntnisse im Bereich des Strafvollzugs.
- **Sozialkompetenz:** Fähigkeit zum Networking, Kommunikationsfähigkeit, Kritik- und Konfliktfähigkeit, Kundenorientierung, Teamfähigkeit und Verhandlungsgeschick sowie Verantwortungs- und Entscheidungsfähigkeit.
- **Selbstkompetenz:** Hohe, flexible Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit, Eigenverantwortung und Zuverlässigkeit, Durchsetzungsvermögen, Entscheidungs- und Umsetzungsfähigkeit, Lern- und Veränderungsbereitschaft, Ziel- und Ergebnisorientierung, Integrität und Loyalität.

### 9.3. Technischer Betreiber

Der Provider der technischen Hard- und Software ist bis zum 31. Dezember 2022 die Firma Securiton AG.

Die Rolle ergibt sich aus den jeweiligen Verträgen zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Betreiber, bzw. für die Übergangslösung aus dem Vertrag mit dem Kanton Zürich und seinen Anhängen.

## 10. Fallbearbeitung

### 10.1. Prozessüberblick

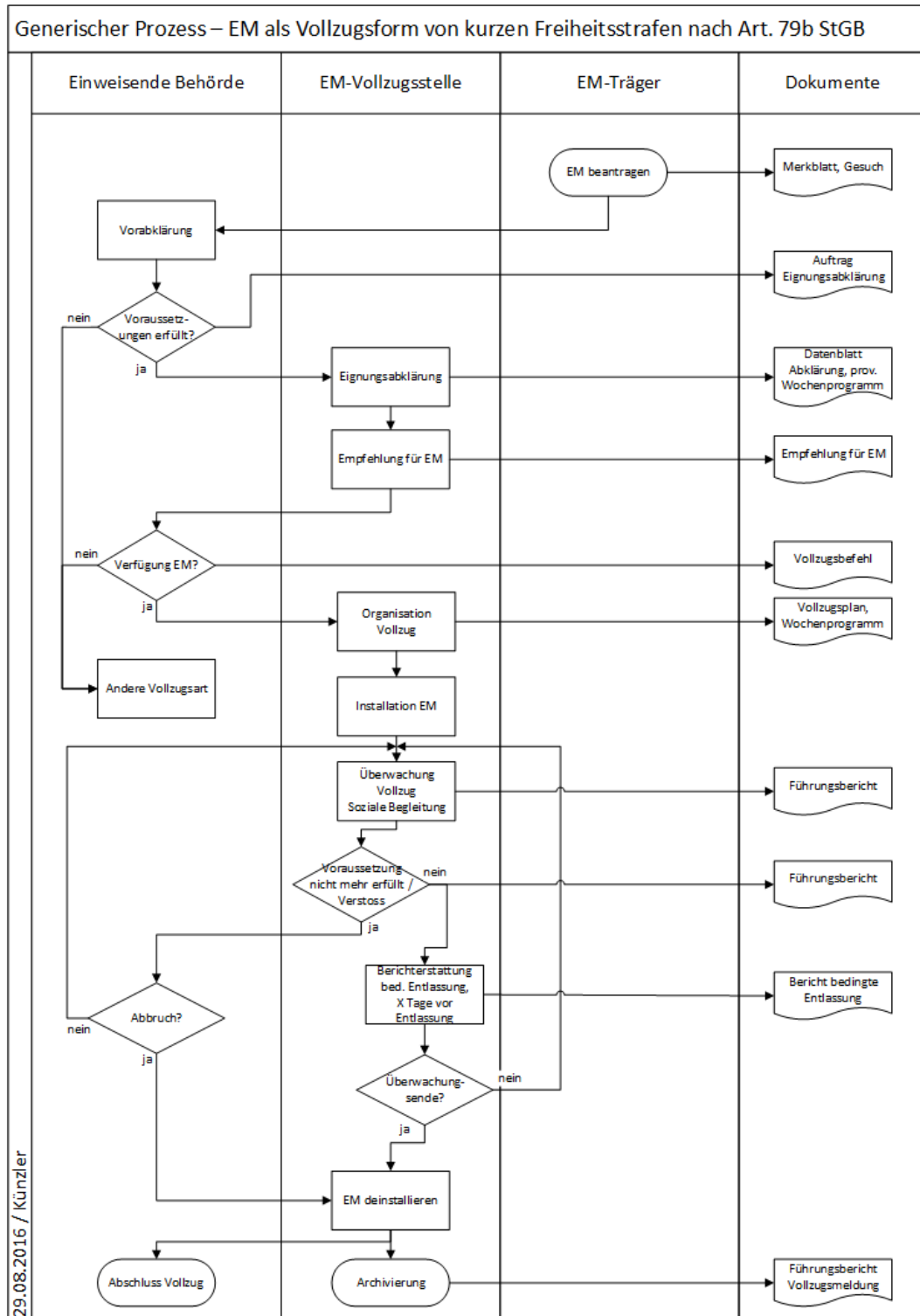


Abbildung 1 – Generischer Prozess EM für Kurzstrafen

## 10.2. EM beantragen

<b>Sachverhalt</b>	Die einweisende Behörde informiert den EM Klient über die Vollzugsmöglichkeiten EM, die Funktionsweise von EM und übergibt ihm das Merkblatt. Der EM Klient beantragt die Vollzugsform mit Einreichung des Gesuchs und den geforderten Dokumenten.
<b>Verantwortlich</b>	Einweisende Behörde
<b>Mitgeltende Dokumente</b>	Merkblatt SMV

## 10.3. Vorabklärung

<b>Sachverhalt</b>	<p>Die einweisende Behörde führt eine Vorabklärung durch. Dabei werden die allgemeinen Voraussetzungen und im Rahmen des Fallführungstool „ROS“<sup>5</sup> die persönlichen Voraussetzungen geprüft.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Länge der Freiheitsstrafe,</li> <li>• Risikoabklärung (ROS),</li> <li>• die Flucht- und Wiederholungsgefahr,</li> <li>• ob der EM Klient über einen korrekten administrativen Status verfügt,</li> <li>• ob der EM Klient eine geeignete Tagesstruktur mittels Beleg nachweisen kann,</li> <li>• ob der EM Klient über eine geeignete Unterkunft verfügt.</li> </ul> <p>Ist die Vollzugsform EM prinzipiell möglich, erteilt die einweisende Behörde der EM-Vollzugsstelle den Auftrag zur Eignungsabklärung.</p> <p>Die EM-Vollzugsstelle empfiehlt die geeignete EM-Technik.</p>
<b>Verantwortlich</b>	Einweisende Behörde
<b>Mitgeltende Dokumente</b>	Auftrag Eignungsabklärung

<sup>5</sup> Für weitergehende Informationen zu ROS: [www.rosnet.ch](http://www.rosnet.ch)

## 10.4. Eignungsabklärung

<b>Sachverhalt</b>	<p>Die Eignungsabklärung erfolgt anhand eines standardisierten Datenblatts. Hier werden die detaillierten Voraussetzungen für die Durchführung des EM geprüft. Insbesondere ist zu prüfen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ob die mit der verurteilten Person in derselben Wohnung lebenden erwachsenen Personen dem EM und dem jederzeitigen Zutritt durch die Mitarbeiter der EM-Vollzugsstelle zustimmen;</li> <li>• ob der EM Klient einer geregelten Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung von mindestens 20 Stunden pro Woche nachgeht oder ihr eine solche zugewiesen werden kann;</li> <li>• ob die geeignete Unterkunft der verurteilten Person die elektronische Datenübertragung des Überwachungsgeräts mittels Festnetzanschluss oder mittels Mobilfunkempfang zulässt und der EM Klient die technisch bedingten Verbindungsgebühren übernimmt, soweit sie dazu unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Verhältnisse in der Lage ist;</li> <li>• ob die Unterkunft auch bei einer GPS-Anwendung über den ausreichenden Empfang verfügt,</li> <li>• welcher Bedarf an psychosozialer Betreuung und Beratung notwendig ist,</li> <li>• ob die Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit der verurteilten Person vorhanden ist</li> <li>• ob der EM-Klient in der Lage ist, den geforderten Vollzugskostenbeitrag zu bezahlen. Dazu erstellt die EM-Vollzugsstelle eine Budgetberechnung und formuliert zu Handen der einweisenden Behörde bei Bedarf ein entsprechendes Erlassgesuch.</li> </ul> <p>Der Vollzugsbeginn wird mittels einer Vollzugsvereinbarung gemeinsam festgelegt. Dabei wird, wenn möglich, auf die persönlichen Bedürfnisse des EM-Klienten (Beschäftigung, gesundheitliche Situation, Kinderbetreuung, etc.) Rücksicht genommen. Dies gilt auch für die Geräteauslastung und die Ressourcen der EM-Vollzugsstelle.</p>
<b>Vorschläge und Optionen</b>	<p>Während der Eignungsabklärung kann bereits ein erster Entwurf des Wochenprogramms erstellt werden.</p>
<b>Verantwortlich</b>	<p>EM-Vollzugsstelle</p>
<b>Mitgeltende Dokumente</b>	<p>Screeningbogen Merkblätter 1 - 5 JV Einverständniserklärung Mitbewohner Vollzugsvereinbarung</p>

### 10.5. Empfehlung für EM

<b>Sachverhalt</b>	Die EM-Vollzugsstelle formuliert nach der Prüfung der detaillierten Voraussetzungen eine Empfehlung an die einweisende Behörde. Hier werden nebst der grundsätzlichen Empfehlung für oder gegen den EM Vollzug, allfällige Empfehlungen bezüglich zusätzlicher Auflagen für die Dauer des Vollzuges gemacht.  Bei einer Nichteignung für den EM-Vollzug erstellt die EM- Vollzugsstelle eine begründete Fallrückweisung zuhanden der zuständigen Behörde.
<b>Verantwortlich</b>	EM-Vollzugsstelle
<b>Mitgeltende Dokumente</b>	Gesuch an SMV Fallrückweisung Unterzeichnete Vollzugsvereinbarung

### 10.6. Verfügung von EM

<b>Sachverhalt</b>	Die einweisende Behörde prüft den Antrag, EM wird verfügt, der Vollzugsbefehl erstellt.
<b>Verantwortlich</b>	Einweisende Behörde
<b>Mitgeltende Dokumente</b>	Vollzugsbefehl/Verfügung

### 10.7. Organisation Vollzug

<b>Sachverhalt</b>	In einem ersten Schritt wird der <b>Vollzugsplan</b> erstellt und anhand dieses Planes das <b>Wochenprogramm</b> (fertig) ausgearbeitet. Neben den Verhaltensregeln sind im Wochenprogramm sowohl die Arbeits- und Ausbildungszeiten als auch die Freizeitaktivitäten (z.B. Sportaktivitäten, Engagement in den Vereinen) aufzuführen. Es kann auch die Teilnahme an Einzel- oder Gruppentherapien oder an besonderen Schulungsprogrammen vorsehen. Der EM Klient unterzeichnet den Vollzugsplan und erklärt sich damit bereit, sich der vorgeschriebenen Tages- und Wochenstruktur sowie der sozialen Beratung und Betreuung vorbehaltlos zu unterziehen. Die Gewährung der zur freien Verfügung stehenden Stunden ausserhalb der Wohnung bemisst sich progressiv nach der zu durchlaufenden Vollzugsphase.  Wenn immer möglich wird in einem zweiten Schritt im Rahmen der sozialen Betreuung die konkrete Interventionsplanung zusammen mit dem EM-Klienten ausgearbeitet.
<b>Vorschläge und Optionen</b>	Damit ein offener Austausch mit dem Arbeitgeber stattfinden kann, kann der Arbeitgeber des EM- Klienten vor dem Antritt zum EM-Vollzug besucht werden. Droht damit ein Stellenverlust, so soll auf den Besuch verzichtet werden. In diesem Fall sollen andere Möglichkeiten gesucht werden, um die Arbeitssituation zu kontrollieren (Arbeitsrapporte, Lohnabrechnungen, Kontrollanrufe oder Besuche beim Arbeitnehmer am Arbeitsplatz).

<b>Verantwortlich</b>	EM-Vollzugsstelle
<b>Mitgeltende Dokumente</b>	Vollzugsplan Wochenplan

### 10.8. Installation EM

<b>Sachverhalt</b>	<p>Die Personendaten und das vereinbarte Wochenprogramm werden in das EM-System aufgenommen.</p> <p>Die Feldgeräte werden in der Unterkunft des EM- Klienten installiert. Dem EM- Klienten werden noch einmal die Verhaltensweisen im Vollzug erklärt sowie das Wochenprogramm im Detail erläutert.</p> <p>Die Überwachung wird in Betrieb genommen.</p>
<b>Vorschläge und Optionen</b>	Es empfiehlt sich, die Feldgeräte in der EM-Vollzugsstelle bereits in Betrieb zu nehmen.
<b>Verantwortlich</b>	EM-Vollzugsstelle
<b>Mitgeltende Dokumente</b>	Arbeitsbeschrieb Installation EM

### 10.9. Vollzug

<b>Sachverhalt</b>	<p>Das EM-System stellt fest, ob der EM- Klient das Wochenprogramm einhält. Die Meldungen werden in der Regel am nächsten Arbeitstag kontrolliert.</p> <p>Die soziale Betreuung orientiert sich an den Standards EM- Vollzug des Kanton Basel- Stadt.</p> <p>Die einweisende Behörde wird bei speziellen, vordefinierten Vorkommnissen durch die EM- Vollzugsstelle informiert. Die Informationen fließen in einem Führungsbericht zusammen.</p>
<b>Vorschläge und Optionen</b>	Reicht die Kontrolle der Meldungen am nächsten Arbeitstag nicht, so können die Meldungen über SMS oder E-Mail an eine vordefinierte Nummer verschickt werden.
<b>Verantwortlich</b>	EM-Vollzugsstelle
<b>Mitgeltende Dokumente</b>	Verlaufs- und Führungsbericht Div., Vollzugsspezifische Dokumente



### 10.10. Verstösse, Abbruch

<b>Sachverhalt</b>	Verstösse werden gemäss der Richtlinie/Weisung EM abgehandelt.
<b>Verantwortlich</b>	EM-Vollzugsstelle, einweisende Behörde
<b>Mitgeltende Dokumente</b>	Richtlinie/Weisung EM JVV BS Schriftliche Verwarnung Disziplinarverfügung Fallrückweisung

### 10.11. Bedingte Entlassung

<b>Sachverhalt</b>	Die bedingte Entlassung kann gemäss den rechtlichen Vorgaben bewilligt werden. Innerhalb der darin vorgesehenen Frist wird ein Antrag für die bedingte Entlassung bei der einweisenden Behörde gestellt.
<b>Verantwortlich</b>	EM-Vollzugsstelle, einweisende Behörde gem. Art. 86, StGB
<b>Mitgeltende Dokumente</b>	Gesuch bedingte Entlassung

### 10.12. EM deinstallieren und Abschluss

<b>Sachverhalt</b>	Bei Vollzugsende (oder Abbruch) werden die Feldgeräte deinstalliert. Es wird ein Abschlussgespräch durchgeführt, bei dem der Vollzugsverlauf besprochen und Rückmeldungen der verurteilten Person erhalten werden.  Die Geräte werden gereinigt und kontrolliert.
<b>Verantwortlich</b>	EM-Vollzugsstelle

## 11. Evaluation und Controlling

Die Vollzugsstelle EM führt eine interne Statistik, die alle relevanten Daten der EM-Klienten erfasst.

Im 1. Quartal des neuen Jahres werden jeweils alle für den EM-Vollzug relevanten Dokumente, Arbeitsabläufe und Standards auf ihre Aktualität hin überprüft. Ebenfalls wird geprüft, ob sie nach wie vor den fachlichen Ansprüchen entsprechen.

## 12. Kosten

Die Ressourcen der EM-Vollzugsstelle werden im Kapitel 9.2.1 Ressourcen abgehandelt.

Die Kosten für die EM-Technik für die nationale Übergangslösung Zürich sind im 5. Zwischenbericht der KKJPD-Koordinationsgruppe vom 22.03.2016 hergeleitet. Im Vertrag mit dem Kanton Zürich werden die Kosten dargestellt.

Wird der EM-Vollzug eines EM- Klienten an einen anderen, auftragnehmenden Kanton delegiert, so sind die Kosten mit dem auftragnehmenden Kanton festzulegen.

## 13. Umgang mit Datenschutz

Grundsätzlich richtet sich der Datenschutz im EM-Vollzug nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz Basel-Stadt.

Die GPS-gestützte elektronische Erfassung des Aufenthaltsorts von Personen ist ein erheblicher Eingriff in die gemäss Art. 10 Abs. 2 BV garantierte persönliche Freiheit. Ein solcher Eingriff bedarf einer formell-gesetzlichen Grundlage. Er muss ferner im öffentlichen Interesse liegen und schliesslich verhältnismässig sein. Die Anwendungen bedürfen nicht nur einer formell-gesetzlichen Rechtsgrundlage hinsichtlich des Eingriffs in das Grundrecht der persönlichen Freiheit im Sinne von Art. 10 Abs. 2 BV, sondern auch hinsichtlich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung im Sinne von Art. 13 Abs. 2 BV.

Zunächst ist daran zu erinnern, dass EM dem zu Überwachenden ganz grundsätzlich nicht gegen seinen Willen aufgezwungen werden kann. EM kann überhaupt nur bei Zustimmung des Betreffenden angeordnet werden.

## 14. Glossar / Abkürzungen

NWI	Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz
OSK	Ostschweizer Strafvollzugskonkordat
24/7	Die Abkürzung steht für 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche – also schlichtweg immer oder auch Rund um die Uhr <sup>6</sup> .
AEX	Arbeitsexternat
Aktive Überwachung	Mit der aktiven Überwachung sind EM-Fälle gemeint, bei denen rund um die Uhr eine unmittelbare Reaktion notwendig ist.
CL	Concordat Latin
EM	Electronic Monitoring = elektronische Aufenthaltsüberwachung
EM-Feldgeräte	EM-Feldgerät ist der Überbegriff für all jene Geräte, welche ausserhalb des Rechenzentrums zur Überwachung der Klienten eingesetzt werden.
EM-Server	Herz des EM Systems, bestehend aus Servern, Datenbanken und der EM- Software. Die EM-Server werden zukünftig durch den Kanton Jura gehostet.
EM-Vollzugsstelle	Die EM-Vollzugsstelle sorgt für die Betreuung der EM-Träger in technischer und in sozialer Sicht rund um das EM.
GPS	Global Positioning System (deutsch: Weltweites Standortbestimmungssystem). Der Standort wird mittels Satellitenortung bestimmt. Die Genauigkeit variiert; sie beträgt in der Regel 50-100m.
KKJPD	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren
KKLJV	Konferenz der Kantonalen Leiter Justizvollzug
LBS	Location based System: Der angegebene Ortungspunkt entspricht dem statistischen Standort der Mobiltelefonantenne, welche das Feldgerät zum gegebenen Zeitpunkt orten kann. Dieser Standort kann in städtischem Gebiet wenige Kilometer entfernt sein, in ländlichem Gebiet 20 km und mehr. Kann ein GPS-Gerät keinen GPS-Punkt generieren, stellt es innerhalb 6 Minuten auf die ungenauere LBS-Ortung um. Sobald wieder ein GPS-Punkt empfangen wird, stellt das Gerät auf die GPS-Ortung um.
NWI	Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz
OSK	Ostschweizer Strafvollzugskonkordat
RF	Radio Frequency (deutsch: Radiofunk). Beim Hausarrest stellt das in der Wohnung installierte Basisgerät über Radiofunk fest, ob der Sender der überwachten Person in der Nähe oder ausser Haus ist.
SSK	Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung
ÜWZ	Die Überwachungszentrale bearbeitet die Meldungen nach vorgegebenen Prozessen. Sie wird in der Regel für die aktiven Überwachungen eingesetzt.
VZB / FTE	Vollzeitbeschäftigung / Full-Time-Employee (100%-Stelle)
WAEX	Wohn- und Arbeitsexternat

---

<sup>6</sup> Definition von Wikipedia

## 15. Anhänge

Aufgrund dessen, dass viele der im Konzept erwähnten Dokumente periodischer Überprüfung unterliegen, wird darauf verzichtet, diese diesem Konzept anzuhängen. Damit wird sichergestellt, dass immer die aktuellsten Versionen konsultiert werden.